

# Stellungnahme

## Novellierung des Filmförderungsgesetzes

25. November 2022

## Einleitung

In der Filmförderung bedarf es eines Systemwechsels. Deutschland kann im internationalen Wettbewerb der Produktionsstandorte für Filme und Serien nur bestehen, wenn es attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen bietet. Das ist derzeit nicht gewährleistet und verhindert, dass das kreative und wirtschaftliche Potenzial voll ausgeschöpft wird.

Allgemein gilt für eine Reform und Fortentwicklung der Filmförderung in Deutschland, dass Zurückhaltung bei regulatorischen Eingriffen angezeigt ist, und dies erst recht, wenn Eingriffe in einen funktionierenden Markt erfolgen. Ferner gilt, dass die gegenwärtigen Krisen alle Beteiligten der Film und Fernsehbranche treffen, beispielsweise wird es mit steigenden Energie-, Transport-, Logistik-, Personal- oder Beratungs-Kosten eben auch teurer, audiovisuelle Inhalte zu produzieren oder ihre Vermarktung durchzuführen. Jegliche Reform muss darauf bedacht sein, ein stabiles Investitionsklima durch Anreizmodelle zu schaffen, um eine nachhaltige Wertschöpfung in Deutschland sicherzustellen.

Im Folgenden nimmt Bitkom gerne die Möglichkeit wahr, zu dem Entwurf für die Verlängerung des bestehenden FFG sowie einer Novelle zum Nachfolgegesetz, eingebettet in die weiterreichenden Reformüberlegungen zu bestehenden oder künftigen Förder- und Anreizinstrumenten in Bezug auf fiktional, non-fiktional/dokumentarische Inhalte, Stellung zu nehmen. Sehr gerne stehen wir auch im weiteren Verlauf dieses Prozesses für den Dialog zur Verfügung. Aus Sicht des Bitkom ist eine grundlegende Reform der Filmförderung, die das FFG einschließt, sobald wie möglich notwendig; aufgrund der inzwischen eingetretenen Rahmenbedingungen und des bevorstehenden Auslaufdatums für die Erhebung der Filmförderungsabgabe erscheint eine Verlängerung des bestehenden FFG allerdings ohne wirkliche Alternative.

Nachstehend nimmt Bitkom im Einzelnen Stellung zur übergreifenden Reform der Filmförderung in Deutschland und deren Kernansätzen (1.), zu den wesentlichen Eckpunkten eines steuerlichen Anreizmodells für die audiovisuelle Produktion (2.), zum Reformbedarf eines fokussierten FFG ab 2025 (3.), zur Fortentwicklung von DFFF und

**Lina Wöstmann**  
Referentin Medienpolitik  
& Plattformen

[l.woestmann@bitkom.org](mailto:l.woestmann@bitkom.org)

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

GMPPF (4) und zu den gravierenden, auch verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Investitionsverpflichtung (5.).

## 1. Zielsetzung für die Förderung audiovisueller Produktion und Vermarktung

Die Filmförderung in Deutschland auf Bundesebene ruht bislang auf vier Säulen: Während die FFA und die BKM-Kulturförderung insbesondere kulturelle Aspekte in den Vordergrund rücken, sind der Deutsche Filmförderfonds (DFFF) und der German Motion Picture Funds (GMPPF) auf die Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit von Film- und Serienproduktionen in Deutschland ausgerichtet.

Jetzt gilt es, die wirtschaftliche Förderung über ein effektives Anreizmodell auf neue Füße zu stellen, während Forderungen nach Investitionsverpflichtungen nicht zielführend sind.

## 2. Steuerliches Anreizmodell

Ein neues Modell der Film- und Serienförderung in Deutschland muss den internationalen Wettbewerb im Blick haben und den Produktionsstandort Deutschland stärken. Für attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen braucht es einen Systemwechsel, der mit schlanken und planungssicheren Verfahren kreatives und wirtschaftliches Potenzial freisetzt. Wir setzen dafür auf ein Steuerliches Anreizmodell, ähnlich den erfolgreichen Initiativen in Großbritannien und Spanien.

Mit einer von Deloitte durchgeführten, als Bitkom-Studie veröffentlichten Untersuchung haben wir ein solches Verfahren näher betrachtet ([Link zur Studie](#)). Das in der Studie vorgestellte Modell besteht im Kern in der Verrechnung einer Steuergutschrift gegen die Steuerlast eines Produktionsunternehmens. Die Verrechnung erfolgt über das Finanzamt mittels der Steuererklärung. Zunächst wird mit einem kulturellen Eignungstest überprüft, ob eine Produktion förderungswürdig ist. Danach erhalten die Produzenten eine Steuererstattung auf ihre Unternehmenssteuern in Höhe der Förderung. Ein steuerliches Anreizmodell hat das Ziel und das Potenzial, die Produktionswirtschaft in Deutschland in Gänze zu stärken – von den Auftraggebern über die Produzenten bis zu den Auswertern und Kreativen. Indem es das Produktionsvolumen in Deutschland vergrößert, sorgt es für Aufträge und Erlöse, an denen alle Marktteilnehmer entlang der Wertschöpfungskette partizipieren. Angesichts der anhaltend großen Nachfrage nach audiovisuellen Produktionen und dem großen Investitionsinteresse im Markt kann Deutschland durch einfach umsetzbare,

investitionsfördernde Rahmenbedingungen seine Attraktivität als Produktionsstandort steigern und dabei sogar noch massive positive gesamtwirtschaftliche Effekte erzielen.

Unser Vorschlag setzt bei der Wirtschaftsförderung an – und den unumstrittenen Kritikpunkten an GMPF und DFFF. Immer wieder zeigt sich, dass die Fördersumme der beiden Töpfe, das Windhundrennen um die Mittel, das komplexe Antragsverfahren und die unterschiedlichen Zugangsbedingungen der Dynamik des Marktes nicht standhalten. Hier reicht es nicht, an Stellschrauben zu drehen. Es braucht einen Systemwechsel, der Verlässlichkeit und Planbarkeit für alle Marktteilnehmer schafft.

Das skizzierte Modell geht davon aus, dass die heutigen Förderprogramme der Länder, der BKM-Kulturförderung und der FFA im Grunde bestehen blieben. Zugleich können etablierte Mechanismen für die kulturelle und regionale Filmförderung erhalten bleiben, was die Integration des vorgeschlagenen Modells für steuerliche Anreize in das deutsche System der Filmförderung vereinfacht.

Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass ein steuerliches Anreizmodell sowohl für klein- und mittelständische Betriebe als auch größere Unternehmen vorteilhaft ist, denn das System verlangt deutlich weniger Verwaltungsaufwand als dies beim intendierten Zugang zu den bestehenden „Töpfen“ der Fall ist. Es ist gerade für kleinere Häuser ein großer Vorteil, wenn sie ihre eng begrenzten Ressourcen anders einsetzen können als für die zeitaufwändige Förderadministration. Außerdem steht die steuerliche Förderung jedem Antragsstellenden jederzeit in voller Höhe zur Verfügung und ermöglicht den Produzenten in ihrem jeweiligen Tempo zu planen. Dieser Aspekt ist insbesondere für junge Produktionshäuser, die frisch gegründet noch nicht über belastbare Netzwerke zu Fördergremien verfügen, zentral: Während sie in der selektiven Filmförderung mangels Bekanntheit und in der derzeitigen DFFF- und GMPF-Förderung mangels Geschwindigkeit häufig leer ausgehen und Projekte nicht realisieren können, böte ein steuerliches Anreizsystem ihnen zuverlässig Zugang zu Fördermitteln. Für sie würden bestehende Markteintrittshürden abgebaut und das wirtschaftliche und gerade auch kreative Potential junger Produktionshäuser besser genutzt.

## 3. Fortentwicklung des bestehenden FFG

### 3.1. Institutionelle Aufstellung

3.1.1. Wir begrüßen sehr, dass die letzte FFG-Novelle für die Verbände Anga, Bitkom und eco die Möglichkeit zur Benennung einer/s weiteren Vertretenden nebst Stellvertretung im Verwaltungsrat geschaffen hat. Wir sind allerdings der festen Überzeugung, dass es in Zukunft weiterer Maßnahmen bedarf, um zu einer fairen und den aktuellen Gegebenheiten der Branche gerecht werdenden Repräsentanz von Interessenvertretern zu kommen. Das bestehende Ungleichgewicht durch Mehrfach-Berücksichtigung bestimmter Berufsgruppen/Organisationen einerseits bei Bündelung

von Stakeholdern für eine Repräsentanz im Verwaltungsrat ist dringend zu beseitigen. Dabei gilt es, zu einer gerechten Berücksichtigung von Einzählern und zu Fördernden zu kommen und einen gerechten Umgang mit etwaigen Doppelrollen zu finden. Zudem gilt, alle Abgabenschuldner sollten adäquat in allen Gremien der FFA vertreten sein.

3.1.2. Für die entsprechend dem Vorstehenden gesetzlich im Präsidium tätig werdenden Mitglieder des Verwaltungsrats bedarf es ebenso wie dort einer Stellvertretung. Gerade die Konzentration von Interessensgruppen durch die begrenzte Anzahl an Mitgliedern des Präsidiums lässt es nachgerade absurd entscheiden, dass der Gesetzgeber bislang, d.h. in Ermangelung einer Stellvertretung, eine fehlende Repräsentanz in Kauf nimmt. Ebenso wie im Verwaltungsrat, können Mitglieder des Präsidiums durch Krankheit, Mutterschutz/Elternzeit, unabweisbar und/oder kurzfristig zu priorisierende Termine etc. an einer Sitzungsteilnahme im Präsidium gehindert sein.

3.1.3. Die verschiedenen Organe der FFA bedürfen einer klaren Kompetenz-Zuweisung, damit eine der Mindestanforderungen an eine modern verstandene Good (Public) Corporate Governance erfüllt sind. Dies sichert klare Verantwortlichkeiten, unterstützt eine Fokussierung der Tätigkeiten auf tatsächlich zugewiesene Aufgaben und sollte in der Außenwahrnehmung der Anstalt für größere Transparenz sorgen. Insbesondere sollte deutlich geregelt werden, ob und falls ja auf welcher Grundlage und mit welcher Verbindlichkeit die FFA selbst und im Rahmen der European Film Agency Directors Association (EFAD) Interessenpolitik zu Gunsten einer Auswahl von Marktteilnehmer betreiben darf.

3.1.4. Des Weiteren sollte mit Blick auf alle Gremien eine Begrenzung von Vorsitzenpositionen auf maximal zwei Amtszeiten oder höchstens 8 Jahre eingeführt werden.

3.1.5. Die Satzung der Filmförderanstalt regelt die Wahl des Präsidiums und damit eine paritätische Besetzung. Unklar bleibt derzeit, ob das Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds zu einer kompletten Neuwahl des Präsidiums führt, wonach das Präsidium „aus zehn Mitgliedern, fünf Frauen und fünf Männern“ bestehen muss. Im Rahmen der Neufassung des FFGs, sollten daher auch sukzessive Unklarheiten in der Satzung – auch hinsichtlich des dritten Geschlechts – beseitigt werden.

## **3.2. Fokussierung des jetzigen FFG**

3.2.1. Grundsätzlich gilt: Ausgaben- und Einnahmenseite der FFA hängen unmittelbar miteinander zusammen und sollten aus unserer Sicht auch gemeinsam diskutiert werden. Die bereits mehrfach von den Verbänden, aber auch anderen Marktteilnehmern geäußerte Kritik „mehr Klasse statt Masse“ gilt fort. Bitkom hält eine stärkere Fokussierung auf die Marktgängigkeit, also den Erfolg, von Filmen sowohl im nationalen als auch internationalen Kontext für notwendig. Hierfür sollte die Professionalität bei Entwicklung, Produktion und Vertrieb gesteigert werden. Im Zuge der letzten FFG-Novelle hatten die drei Verbände, Bitkom, Eco und Anga, ein filmökonomisches Gutachten bei Prof. Dr. sc. Dieter Wiedemann beauftragt, das weitere Stellschrauben aufzeigt. Auch sollte die bedeutende Rolle der German Films Service +

Marketing GmbH bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel angemessen gewürdigt werden.

3.2.2. Auch angesichts der erheblichen Verbreiterung der Förderung von audiovisuellen Produktionen gerade auf Bundesebene haben wir grundsätzlich Zweifel an dem regelmäßig vorgetragenen Erfordernis von mindestens 50 Mio. Euro jährlichen Abgabeaufkommens der FFA. Hierzu fehlt weiterhin eine nähere, stichhaltige Begründung. Dieses Defizit ist umso gravierender, als es unverändert an einer tatsächlichen Evaluierung der Effekte der FFA-Förderung fehlt.

Ausgangspunkt dieser Forderung sind offenbar Ableitungen, die von Vorschlägen für die FFG-Novelle 2017 aus dem Jahr 2015 gemacht wurden („Abschlussbericht“ der im Auftrag der FFA eingesetzten Expertengruppe unter Leitung von Prof. Dr. Klaus Schaefer, Geschäftsführer des Bayerischen FilmFörderFonds). Dies ist insofern bemerkenswert, als der Bericht bereits nicht die aktuell gültigen Weichenstellungen des FFG 2017 berücksichtigen konnte. Jetzt eventuell anstehende gesetzgeberische Weichenstellungen bei Abgaben und Fördervorhaben konnten ebenfalls weder berücksichtigt noch die hierfür erforderlichen Mittel beziffert werden. Von den in dem Bericht genannten Empfehlungen hat auch nur ein Bruchteil überhaupt Eingang in das FFG 2017 gefunden, was dessen Heranziehung umso fragwürdiger erscheinen lässt. Auf der Basis der Empfehlungen des Expertenberichts und diese als künftige gesetzliche Matrix für das seinerzeit in Vorbereitung befindliche FFG 2017 unterstellend, hat sodann der Vorstand der FFA eine Abschätzung des zu erzielenden Abgabeaufkommens vorgenommen. Der Abschlussbericht der Expertengruppe selbst hingegen enthält keinerlei derartige Berechnung bzw. Bezifferung eines Mindestvolumens der FFA-Abgabe.

3.2.3. Berücksichtigt werden muss ferner, dass bei einer Darstellung von bedarfsgerechtem Abgabeaufkommen bzw. verfügbarem Fördervolumen oftmals verschiedene Punkte unberücksichtigt bleiben:

- Die FFA muss ihre Verwaltungsausgaben vollständig aus den vereinnahmten Abgaben bestreiten.
- Medialeistungen (aufgrund der „Ersetzungsbefugnis“ gemäß § 157 FFG) bleiben bei der Berechnung des zur Förderung vorhandenen Volumens außer Betracht.

### 3.3. Erforderliche Änderungen im Abgabensystem

Das Verhältnis der Abgabensätze der unterschiedlichen Abgabeschuldner zueinander muss angemessen sein. Grundlage für die Bemessung der jeweiligen Satzhöhe ist immer die Nützigkeit für die jeweilige Gruppe. Die Basis für die Bestimmung einer geeigneten Bemessungsgrundlage, auf die die Abgabensätze bezogen werden, muss sich ebenfalls mit der Nützigkeit und Sachnähe eng verknüpfen lassen. Daraus ergibt sich ganz grundsätzlich: Die am meisten von der Filmabgabe profitierenden Gruppen müssen auch verhältnismäßig am meisten Abgaben leisten (Binnendifferenzierung).

### 3.3.1. Begriffsbestimmungen Nettoumsatz und Nettowerbeumsatz

Als Nettoumsatz beschreibt § 150a FFG die Summe der jeweils abgaberelevanten Umsatzerlöse abzüglich etwaiger Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer, wo-bei unter Erlösschmälerungen laut Gesetzesbegründung (allein) etwaige Rabatte, Skonti oder Boni zu verstehen sein sollen. Es ist allerdings weiterhin unklar, welche Erlösschmälerungen hier gemeint sein könnten, die noch nicht im Nettoumsatz inbegriffen sind – für etwaige Rabatte, Skonti oder Boni ist dies nicht zutreffend.

Sinnvoll und dienlich zur Vermeidung von Doppel-Abgaben wäre es, bei der Definition des Nettoumsatzes auch die Content-Kosten abzuziehen, da sie für die Verbreitung von Inhalte Angeboten anderer Anbieter (Sender oder VoD-Dienste) Lizenzzahlungen an die jeweiligen Veranstalter leisten müssen.

### 3.3.2. Vereinheitlichung der Parameter zur Einnahmenbestimmung über die entsprechenden Abgabetatbestände der medialen Verwertung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Parameter zur Einnahmenbestimmung je nach Gruppe der Abgabeschuldner bzw. je nach Art der Verwertung variieren. Diese sollten vereinheitlicht werden. So sollte für alle Abgabeschuldner gelten:

- Solche Umsätze, die auf die Erbringung von technischen Leistungen entfallen, werden nicht in die Berechnung der abgabepflichtigen Umsätze einbezogen
- Es wird eine adäquate Untergrenze für den Anteil von Kinofilmen im Programm/im Angebot eingezogen, die gleichermaßen für alle Dienste Anbieter gilt
- Bei einer Herausnahme kleinerer Unternehmen aus der Abgabepflicht durch höhere De-Minimis-Schwellen, wie in der Vergangenheit im Kinobereich praktiziert, sollte sichergestellt sein, dass solche Entlastungen dann für alle Abgabengruppen vergleichbar umgesetzt werden müssten; bei jeder solchen Befreiung ist aber auch zu bedenken, dass sie zu einem Absinken des Gesamtabgabenaufkommens führt, weil keine beliebige Umverlagerung auf andere Abgabenschuldner erfolgen darf.

### 3.3.3. Ersetzungsbefugnis durch Medialeistungen

Es ist nicht länger haltbar, dass die Ersetzungsbefugnis allein den bislang in § 157 benannten Abgabepflichtigen zugesprochen wird, angesichts der inzwischen hinzugetretenen, vielfältigen und breitenwirksamen Möglichkeiten, für den deutschen Kinofilm Marketing zu betreiben. Zumal dies häufig in einem Umfeld geschehen könnte, das erheblich zielgruppen- und gegenstandsspezifischer ist bzw. zumindest nicht weniger Geeignetheit, vorhandene Aufmerksamkeit bei Nutzung eines Verwertungsmediums zur Steigerung des Interesses an deutschen Kinofilmproduktionen.

### 3.4. Überarbeitung des Referenzförderungsansatzes

Die im Rahmen der letzten FFG-Novelle diskutierten Ansätze zur sog. „Spitzenförderung“ haben sich als noch zu zögerlich erwiesen. Die Gefahr besteht fort, dass zahlreiche Filmprojekte zwar Fördermittel erhalten, aber mangels ausreichender Aufführungs-, Wahrnehmungs- und damit Erfolgchancen oder gar mangels Projektfertigstellung keinen Beitrag zum künstlerischen und vor allem wirtschaftlichen Erfolg des deutschen audiovisuellen Sektors leisten werden. Potenzielle Vielfalt und Qualität, die aber am Ende nicht wahrgenommen werden, können ein mit Mitteln Dritter (über Sonderabgaben) finanziertes System nicht rechtfertigen!

Beispielsweise erhielten laut Geschäfts- und Förderbericht 2020 der FFA insgesamt 66 Filme Mittel aus der Referenzfilmförderung. Im Einzelnen zeigt sich folgendes :

- Unter den geförderten Produktionen befinden sich 16 Filme mit Zuschauerzahlen von unter 50.000, davon 11 Filme mit Zuschauerzahlen unter 30.000.
- 32 Filmen (damit knapp die Hälfte der geförderten Produktionen) mit jeweils weniger als 100.000 Zuschauern wurde FFA-Referenzfilmförderung i.H.v. ca. EUR 1,442 Mio. gewährt. Im Schnitt beträgt die Förderung also etwas über EUR 45.000.
- Hingegen entfielen auf die weiteren 34 in diesem Bereich geförderten Filme – bei einer Förderhöchstgrenze von EUR 2 Mio. je Film – Referenzmittel i.H.v. knapp EUR 10 Mio. Durchschnittlich beläuft sich die Förderung hier auf etwas über EUR 291.000 – der 6,5-fache Wert des auf eine Produktion aus der vorgenannten Kategorie entfallenden Betrags.
- Herauszuheben ist, dass ein Film mit weniger als 8.000 Zuschauern vor allem aufgrund von „Festivalpunkten“ eine Förderung i.H.v. mehr als EUR 23.000 erhielt, drei Filmen mit jeweils unter 30.000 Zuschauern wurden, ebenfalls maßgeblich aufgrund der „Festivalpunkte“, Mittel i.H.v. rund EUR 50.000, 60.000 bzw. 75.000 zuerkannt.
- Insgesamt führt die Anerkennung der Teilnahme/des Erfolgs bei Festivals/Preisen bei 32 von 66 Filmen zu teils erheblichen, vom Zuschauererfolg bei der eigentlichen Kinoauswertung weitgehend losgelösten Förderungen.

Soweit ersichtlich findet keine dedizierte Evaluierung der Referenzförderung statt. Erkenntnisse über die Wirksamkeit des Fördermitteleinsatzes, beispielsweise in Form der Betrachtung nachfolgender Filmrealisierungen, sind nicht publiziert, ebenso wenig die Korrelation zwischen Festival-/Preiserfolgen und der Entwicklung der Besucherzahlen/Verwertungsdaten des betreffenden Films. Angesichts eines Aufwands von ca. EUR 14 Mio. ist dies ein dringend diskussionsbedürftiger Befund.

Dabei sollte die Möglichkeit der Erlangung von „Festivalpunkten“ ergebnisoffen evaluiert werden (vgl. BVerfG, 2 BvR 1561/12, Urt. v. 28.1.2014, Rdnr. 151) – insbesondere vor dem Hintergrund der intendierten „Spitzenförderung“.

### 3.5. Evaluierung

Eine sinnvolle und objektive Bewertung der FFA-Förderung, wie sie verfassungsgerichtlich gefordert und Voraussetzung des Sonderabgabensystems FFG ist, setzt die Durchführung einer unabhängigen Evaluierung voraus. Diese sollte die Effektivität und Effizienz der Ausgabenseite untersuchen. Der FFA-Prognosebericht zur künftigen Einnahmensituation gemäß § 171 Abs. 1 FFG kann das bereits dem Ansatz nach nicht leisten. En passant: Politisch motivierte Inhalte, wie beispielsweise das Kapitel zur Einführung einer Investitionsverpflichtung im diesjährigen (2022) Evaluierungsbericht, gehören nicht in einen solchen Prognosebericht.

### 3.6. Weitere Aspekte

#### 3.6.1. Verkürzung der Sperrfristen

Eine unter Beachtung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen erarbeitete Branchenvereinbarung zur Verkürzung von Sperrfristen bei FFA-geförderten Kinofilmen, die gegebenenfalls in eine Richtlinie des FFA-Verwaltungsrats überführt werden könnte, ist bislang nicht getroffen worden. Hier dürfte es der politischen Beurteilung zugänglich sein, ob die entsprechenden Änderungen des FFG die darin gesetzten Erwartungen erfüllt haben bzw. ob es einer gesetzlichen Regelung bedarf. Insgesamt bewerten Bitkom, Anga und Eco die angestrebte Verkürzung der Sperrfristen als notwendige Entwicklung.

#### 3.6.2. Compliance-Regelungen bedürfen der gesetzlichen Grundlage

Hinsichtlich der zuletzt auf breiter gesellschaftlicher, medialer und politischer Ebene geführten Diskussionen über Compliance-Regelungen und vermeintliche Verstöße bei Anstalten des öffentlichen Rechts sollte im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes das FFG um Bestimmungen ergänzt werden, die die zu berücksichtigenden Elemente einer umfassenden Compliance-Regelung, die davon Betroffenen sowie Zuständigkeit und Verfahren zu ihrem Erlass, zu Dokumentation und Reporting vorgeben.

## 4. Fortentwicklung DFFF und GMPF / Verzahnung mit Länderförderungen

Der Anspruch, lokale Produktionen auf international wettbewerbsfähigem Niveau zu ermöglichen und über die Entwicklung der audiovisuellen Wirtschaft von einem nachhaltigen und globalen Boom volkswirtschaftlich zu profitieren, sollte auch eine etwaige Reform der Bundesförderung mittels DFFF und GMPF anleiten. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Instrumente, wenngleich in optimierter Form, zur Förderung für Filme, Serien und andere AV-Formate auf Bundesebene ergänzend zur Einführung eines steuerlichen Anreizsystems beibehalten werden.



Generell sehen wir auch hier den Bedarf, diese wirtschaftlichen Förderinstrumente grundlegend so zu reformieren, dass Effizienz und Planungssicherheit des Systems wesentlich erhöht werden. Dabei sollte die Förderung soweit möglich „automatisch“ erfolgen. Im internationalen Vergleich stellen etwa starre Sperrfristen für Kinofilmproduktionen, wie sie der DFFF verlangt, einen Wettbewerbsnachteil dar. Weitere Vorschläge hat Bitkom im Rahmen der Teilnahme an der Fokusgruppe 1-Befragung durch die BKM eingebracht, auf die hier ebenso verwiesen werden soll wie auf die Einschätzung des Verhältnisses dieser Förderungen zu dem vorstehend (unter 2.) dargestellten Modell eines steuerlichen Anreizmodells. Zur notwendigen, optimierten Verzahnung mit den Förderungen auf Länderebene hatten wir ebenfalls anlässlich dieser Befassung Anregungen formuliert.

## 5. Investitionsverpflichtungen: keine Option

Bitkom möchte in Frage stellen, ob der Bund die Zuständigkeit besitzt, Investitionsverpflichtungen einzuführen. Des Weiteren ist drauf hinzuweisen, dass eine Investitionsverpflichtung das Ziel einer Umlenkung der Erlöse von einer Gruppe Marktteilnehmer an eine andere Gruppe verfolgt. Insoweit ist dies also eher ein protektionistisches Umverteilungsmodell statt eines innovativen Standortstärkungsmodells. Die Stärkung der Produktionswirtschaft oder gar der Film- und Fernsehwirtschaft in Gänze und die Förderung von bislang nicht ausgeschöpftem Potenzial sind nicht ihr Ziel und können mit diesem Instrument auch nicht erreicht werden. Zudem ist die Investitionsverpflichtung ein Instrument, das sich konjunkturellen Schwächephasen nicht ausreichend anpasst – es ist für Zeiten des Booms gedacht. Bei abnehmender Konjunktur schwächt sie eine wichtige Gruppe von Investoren erheblich und sorgt damit für eine Schwächung des gesamten Produktionsmarkts. Das kann politisch kaum gewünscht sein.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.